

Hat nun ein Absolvent seinen Dienst bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft angetreten und sich einen ersten Überblick über sein Arbeitsgebiet verschafft, so wird er sich zunächst danach umsehen, wie es mit dem unentbehrlichen Handwerkszeug für seine Arbeit bestellt ist, mit der Bücherei. Leider wird er hier noch oft enttäuscht werden. Neben Gerichtsbehörden, die auffallend gut ausgestattet sind, finden sich andere, die kaum die wichtigsten Gesetzestexte aufzuweisen haben. Hier muß und kann noch vieles geschehen. Gerade in der letzten Zeit sind Gesetzesneudrucke, Grundrisse und Kommentare in größerer Anzahl erschienen. Sache der Landesjustizverwaltung ist es, für eine angemessene Ausstattung der Gerichte mit Büchern Sorge zu tragen und gegebenenfalls eine sachgemäße Verteilung der Bibliotheksbestände auf die einzelnen Gerichte vorzunehmen. In einem Lande hat auch die Umschau bei stillgelegten Gerichten und Staatsanwaltschaften beachtliche Ergebnisse gezeitigt. Die Durchführung dieser Aufgaben ist zweckmäßigerweise in eine Hand zu legen, etwa in die des Lehrgangleiters. Selbstverständlich sollten überall das Zentralverordnungsblatt, die Gesetz- und Verordnungsblätter der Länder und die „Neue Justiz“ vorhanden sein.

Ehrenpflicht aller Kollegen muß es sein, dem jungen Absolventen das Einarbeiten in die Praxis zu erleichtern und ihm ihren Rat und ihre Kenntnisse zur Verfügung zu stellen. Dies ist zwar im allgemeinen geschehen. Doch zeigen sich auch hier noch Mängel. So ist gelegentlich die Beobachtung gemacht worden, daß Kammervorsitzende den neuen Beisitzer nicht auf Fehler aufmerksam machen und ihm nicht zeigen, wie es besser gemacht werden kann, sondern es vorziehen, das Urteil oder den Beschluß kurzerhand selbst umzuarbeiten. Das ist natürlich falsch und zeugt von einer bedauerlichen Verkennung der Berufspflicht, die es erfordert, die mit der Einarbeitung des jungen Kollegen zunächst verbundene Mehrbelastung auf sich zu nehmen, schon um auf diese Weise möglichst bald einen vollwertigen Beisitzer zu erhalten.

Die Weiterbildung der Absolventen wird aber auch systematisch gefördert. Einzelne Landesjustizverwaltungen sind hier beispielhaft vorgegangen und haben für diese Aufgabe in erster Linie den Lehrgangleiter herangezogen, der die gegebene Persönlichkeit hierfür ist, da ihm bereits alle Absolventen bekannt sind. An ihn können sich diese mit allen ihren Zweifelsfragen und Anliegen wenden. Ihm berichten sie allmonatlich über ihre Tätigkeit und ihre Beobachtungen, wobei sie Durchschläge größerer von ihnen gefertigter Urteile und Beschlüsse beizufügen haben. Für jeden Landgerichtsbezirk ist außerdem ein erfahrener Richter oder Staatsanwalt bestimmt, dessen Aufgabe es ist, die Absolventen in der Praxis zu betreuen und regelmäßig über sie an den Lehrgangleiter zu berichten. Von Zeit zu Zeit ruft er sie zusammen, um sie auf ihre Fehler aufmerksam zu machen und neue Gesetze oder Verordnungen wie auch wichtige Entscheidungen zu ihrer Kenntnis zu bringen. In bestimmten Abständen werden alle Absolventen des Oberlandesgerichtsbezirks auf mehrere Tage «der Wochen von dem Lehrgangleiter zu besonderen Fortbildungstagungen einberufen, an denen häufig auch Vertreter der Deutschen Justizverwaltung teilnehmen. Diese Zusammenkünfte stellen nicht nur ein wichtiges Ausbildungsmittel dar, sondern vermitteln auch Anregungen für eine Verbesserung des Unterrichts in den Lehrgängen.

Auch die Deutsche Justizverwaltung nimmt an der Fortbildung der Absolventen laufend tätigen Anteil. So hat sie kürzlich eine Tagung veranstaltet, zu der die Dozenten der Lehrgänge geladen waren und auf der Vorträge über besonders wichtige Rechtsgebiete gehalten wurden, nämlich über die Gesetzgebung der Okkupationsmächte, das geltende Verfassungsrecht der deutschen Länder, das Bauernrecht, das Recht der volkseigenen Betriebe, die Lehre vom richtigen Strafmaß und den Strafvollzug unter besonderer Berücksichtigung des Bewährungseinsatzes.

Außerdem gibt die Deutsche Justizverwaltung fortlaufend Unterrichtsbriefe für die Absolventen heraus, deren Wert für die Fortbildung allgemein anerkannt wird. Bis jetzt sind folgende Unterrichtsbriefe — die

zum Teil umfangreiche Abhandlungen darstellen — erschienen:

- 1) Aufbau und Inhalt von Zivilurteilen.
- 2) Minderjährige im Geschäfts- und Erwerbsleben.
- 3) Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung.
- 4) Zur Anwendung und Auslegung von Strafgesetzen.
- 5) über die Voraussetzungen strafschärfenden Rückfalls.
- 6) Gesamtstrafenbildung.
- 7) Wirtschaftsstrafrecht.
- 8) Unterhaltsanspruch und Unterhaltsprozeß des unehelichen Kindes.
- 9) Urkundendelikte.
- 10) Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.
- 11) Der Aufsichtsrichter.
- 12) Mittäterschaft und Teilnahme.
- 13) Das Diebstahlsrecht im allgemeinen.
- 14) Die Rechtssetzungsbefugnis im heutigen Deutschland und die Weitergeltung von Vorschriften, die vor dem Zusammenbruch erlassen sind.
- 15) Strafurteile.
- IG) Die Übertragung des Fahrzeugs.
- 17) Die Rangordnung der Grundstücksrechte.

Meist werden in den Unterrichtsbriefen auch praktische Aufgaben gestellt, deren Lösung in einem späteren Brief gegeben wird.

Die Revisionsreisen der Sachbearbeiter der Deutschen Justizverwaltung dienen u. a. ebenfalls dem Zweck, die Absolventen in ihrer Arbeit und nach ihrer ganzen Persönlichkeit näher kennenzulernen und sie, soweit erforderlich, zu belehren. Erwünscht wäre, wenn auch die Justizverwaltungen der Länder mehr als bisher solche Revisionen vornehmen würden, um auf diese Weise ein zutreffendes Bild von der Arbeit und der Persönlichkeit jedes einzelnen Absolventen zu gewinnen. Nur so kann erreicht werden, daß ein sachgemäßer Einsatz der Absolventen erfolgt, Fehlbesetzungen beseitigt und tüchtige Kräfte in ihrer Laufbahn gefördert werden.

Alle diese Maßnahmen können aber nur dann von Erfolg sein, wenn die Absolventen selbst mit aller Kraft an ihrer Fortbildung arbeiten. Ihnen ist die schwere, aber auch große Aufgabe mit anvertraut, eine gegenwartsnahe Justiz im Sinn einer demokratischen Fortentwicklung zu schaffen und dem Volke das zu geben, was es von der Justiz erwarten darf. Ein Absolvent, der glaubt, mit dem Bestehen der Abschlußprüfung das Seinige getan zu haben und nun nach Erreichung einer ihm zusagenden Stelle die Arbeit an sich herankommen lassen zu können, wird seinen Posten nie richtig ausfüllen. Er muß sich vielmehr stets klar darüber sein, daß er noch viel lernen und jede sich hierfür bietende Gelegenheit ergreifen muß. Er darf nicht etwa, wie man es gelegentlich beobachten kann, aus falscher Scheu davon absehen, sich bei erfahrenen Kollegen Rat zu holen. Jeder Zweifelsfrage muß er nachgehen, auch wenn ihre Beantwortung für den gerade zu bearbeitenden Fall nicht notwendig ist. Er muß sich den Inhalt der Unterrichtsbriefe aneignen. Auch muß er sich mit dem gesamten Geschäftsgang und der Aktenordnung vertraut machen, weil er nur so die Tätigkeit der Geschäftsstelle richtig beurteilen und gegebenenfalls für Abstellung dort gemachter Fehler sorgen kann. Soweit es seine Zeit erlaubt, wird er Sitzungen von tüchtigen Kollegen beiwohnen, um aus ihrer Verhandlungsweise zu lernen, überhaupt darf er sich nicht in seine Akten und Bücher vergraben: Er darf die Fühlung mit dem wirklichen Leben, dem er als Richter oder Staatsanwalt dienen soll, nicht verlieren. Er muß Kontakt haben sowohl mit der Besatzungsmacht als auch mit den deutschen Behörden (Landrat, Polizei, Jugendamt usw.); er muß sich mit dem Strafvollzug und der Fürsorge für die entlassenen Gefangenen vertraut machen. Auch soll er sich in den demokratischen Organisationen betätigen. In kleineren Bezirken muß er über das Ablieferungssoll genau Bescheid wissen und sich durch die Bürgermeister über die Verhältnisse jedes Dorfes unterrichten lassen, überall soll er sich ein anschauliches Bild von der sozialen Lage der Bevölkerung verschaffen und ihr mit seinem Rat auch in nicht juristischen Fragen zur Seite stehen. Dann wird er das Vertrauen des Volkes gewinnen und darin den schönsten Lohn für seine Tätigkeit finden.